

gehung gemäß § 22 StGB bilden. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form und mit welcher Intensität die Zivil- bzw. die Militärperson an der Straftat mitgewirkt hat.

3. Das Zusammenwirken der Militärgerichte und Bezirks- und Kreisgerichte bei Fragen der Zuständigkeit gemäß §4 MGO sowie bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

3.1. Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Militär- und Zivilpersonen erstreckt sich auf alle im Ermittlungsverfahren vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen wie Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen (§ 121 StPO), Erlaß eines Haftbefehls (§ 122 StPO), richterliche Vernehmungen (§ 126 StPO), Aufhebung eines Haftbefehls (§§ 132, 133 StPO) und Entscheidungen über Beschwerden gegen diesbezügliche Beschlüsse eines Gerichts. Kann nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt der gerichtlich zu treffenden strafprozessualen Maßnahmen der unter § 4 Abs. 1 Buchst. b bis f MGO fallenden Personen noch nicht die Zuständigkeit eines Militärgerichts festgestellt werden, so erläßt alle notwendigen gerichtlichen Entscheidungen das zuständige Kreis- bzw. Bezirksgericht.

3.2. Strafsachen gegen Personen, die entsprechend § 4 Abs. 1 Buchst. b bis f MGO der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, können gemäß § 4 Abs. 3 MGO vom zuständigen Militärstaatsanwalt an den Kreis- bzw. Bezirksstaatsanwalt zur Anklage vor einem Kreis- bzw. Bezirksgericht abgegeben werden. Das betreffende Gericht wird für eine derartige Strafsache zuständig und hat nicht die Möglichkeit, diese an ein Militärgericht abzugeben.

Wurde eine solche Strafsache vom Militärstaatsanwalt bei einem Militärgericht angeklagt, darf das Militärgericht die Sache nicht an ein Kreis- oder Bezirksgericht verweisen. Ausgenommen davon sind die Strafsachen, in denen das Militärgericht feststellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 MGO — z. B. wegen Fehlens der Gefährdung der militärischen Sicherheit — nicht vorliegen. In den Fällen der sachlichen Unzuständigkeit ist die Sache an den Militärstaatsanwalt zurückzugeben bzw. an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht zu verweisen.

3.3. Das Militärgericht kann nach § 4 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 4 MGO eine Strafsache trennen und das die Zivilperson betreffende abgetrennte Verfahren an das zuständige Kreis- bzw. Bezirksgericht abgeben.

3.4. Stellt das Kreis- bzw. Bezirksgericht in einer eingegangenen Strafsache, die nicht vom Militärstaatsanwalt nach § 4 Abs. 3 bzw. 4 MGO an den Kreis- bzw. Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurde, fest, daß der Beschuldigte auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. b bis f MGO der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, so erfolgt entweder

über den anklagenden Staatsanwalt die Einholung einer Stellungnahme